

nun an aller Unterschied von Reich und Arm hinsichtlich gewisser Vorrechte, welche hierbei bisher stattgefunden haben, in Wegfall kommen soll. Begnügen wir uns zur Zeit damit, und halten wir fest an der in Sachsen seit Jahrhunderten bestandenen Anordnung, daß es nur Nichtchristen oder Christen und getaufte Christen Kinder im Lande giebt. Entziehen wir der Kindertaufe nicht den ihr bisher gewährten obrigkeitlichen Schutz. Seien wir eingedenk des großen Gewinnes für Geist und Herz, den wir Alle davon hatten, daß dereinst in der frühesten Kindheit auch über unsern Häuptern die Segensworte unsers göttlichen Meisters ausgesprochen wurden: „lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes.“

Abg. Leonhardt: So wie die beiden geehrten Vorredner, so muß auch ich gegen den Antrag unsers Ausschusses unter 2a mich erklären. Die Gründe sind allerdings von den geehrten Vorrednern schon angedeutet worden, welche auch mich dazu bestimmen; da ich jedoch nicht aus allen den angeführten Gründen gegen diesen Antrag stimmen werde, so ist es mir wenigstens wünschenswerth, zur Motivirung meiner Abstimmung kurz das anzudeuten, was für mich allein entscheidend ist. Ich will dem geehrten Ausschusse es keineswegs zum Vorwurfe machen, daß er diesen Antrag an die Kammer gebracht hat; der Ausschuss hat eine so lebendige Theilnahme für das Bestehen und das Gedeihen der evangelischen Landeskirche bewiesen, daß er den Dank aller derer, die es mit dieser Kirche wohl meinen, verdient, und ich gebe auch gern zu, daß, wenn man die Stellung der evangelischen Kirche in unserm Lande so auffaßt, wie sie sein könnte und vielleicht in Zukunft sein wird, nicht aber so, wie sie gegenwärtig nun einmal ist, man zu diesem Antrage recht wohl auf dem Wege kommen kann, auf dem der Ausschuss zu ihm gelangt ist. Demungeachtet kann ich für jetzt diesem Antrage nicht beistimmen. Ich sage für jetzt. Unsere evangelische Landeskirche ist im Uebergange zu einer Neugestaltung ihrer Verfassung begriffen, das sagt die Staatsregierung, das sagt auch der Ausschuss in seinem Berichte. Wenn diese Neugestaltung der Kirchenverfassung der evangelischen Landeskirche erfolgt sein wird, dann wird man zunächst in jeder einzelnen Gemeinde wissen, wer zu ihr gehört und wer nicht. Die Kirche wird dann überhaupt sich über die Bedingungen aussprechen müssen, von welchen die Mitgliedschaft an ihr abhängig ist; sie wird zugleich die Befugniß und mit ihr auch die Mittel in der Hand haben müssen, um diese Bedingungen ihren eigenen Gliedern gegenüber aufrecht zu erhalten. Zu diesen Bedingungen wird ganz besonders auch die gehören, daß diejenigen, welche Glieder der evangelischen Kirche sein wollen, auch ihren Kindern die Taufe zu Theil werden lassen. Sind wir so weit gekommen, dann ist auch der Zeitpunkt eingetreten, wo die Aufhebung der bisher bestandenen Zwangsmaßregeln stattfinden kann. Jetzt aber, wo die evangelische Kirche eine solche Gewalt nicht besitzt, wo sie dieselbe sich gar nicht bei-

legen kann, weil der Staat erst in der Gesetzgebung vorgehen muß, ehe sie sich neu und von dem Staate unabhängig organisiren kann, so lange darf auch der Staat den Schutz, den er bisher der Kirche hat angedeihen lassen, ihr nicht versagen, sonst wird es dahin kommen, daß die Kirche ihren eigenen Mitgliedern gegenüber die Bedingungen der Theilnahme an ihr nicht aufrecht erhalten kann; und daß weder eine bürgerliche noch Kirchengesellschaft ohne solche Ordnung bestehen kann, das sieht man wohl leicht ein. Sehr leicht wird der Fall vorkommen können, daß einzelne Gemeindeglieder, denen der Geistliche vielleicht als Schulaufscher, als Beamter des Staates oder im Privatleben einmal zu nahe getreten ist, neben dem Zurückbleiben von andern gottesdienstlichen Handlungen ihren Unmuth und ihre Erbitterung auch dadurch an den Tag zu legen suchen, daß sie die Taufe ihrer Kinder verweigern. Daß der Ausschuss dies selbst nicht wünscht, daß er es als einen großen Uebelstand betrachten würde, das hat derselbe auch in seinem Berichte auf Seite 496 deutlich ausgesprochen. Der Ausschuss hat die Gründe keineswegs verkannt, die der Aufhebung jener kirchenpolizeilichen Bestimmungen entgegen stehen, er hat aber geglaubt, jede andere Rücksicht der auf Geltendmachung der Grundrechte zum Opfer bringen zu müssen. Ich bin keineswegs gemeint, geradezu die Grundrechte anzufechten, allein die Grundrechte gehen, indem sie die von dem Ausschusse angezogenen Bestimmungen aufstellen, auch von Voraussetzungen aus, die gegenwärtig keineswegs gegeben sind. In einem von denselben Paragraphen, auf die der Ausschuss sich bezieht, heißt es: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig.“ Verwaltet bei uns jede Religionsgesellschaft ihre religiösen Angelegenheiten selbstständig? Ist jetzt die evangelische Kirche im Stande, als Kirche die Disciplinargewalt über ihre einzelnen Mitglieder auszuüben? Ich sage nein! Nun, so lange die Voraussetzungen nicht eingetreten sind, von denen hier die Bestimmungen der Grundrechte ausgehen, so lange kann ich auch für den Antrag unter 2a nicht stimmen.

Regierungscommissar D. Hübel: Ich habe zuvörderst die Erklärung zu wiederholen, die ich bereits im Ausschusse gegeben habe. Das Cultusministerium beabsichtigt für die Taufe eine längere Frist zu bestimmen und die Haustaufe frei zu geben. Schon früher und vor Einbringung der Anträge des Abg. Kalb hat das Ministerium Einleitung getroffen, auf dem verfassungsmäßigen Wege eine Abänderung der betreffenden kirchenrechtlichen Bestimmungen auszuführen. Es hat sich demnach der jetzt vorgelesene Theil des vorliegenden Berichtes hauptsächlich mit dem weiteren Antrage zu beschäftigen gehabt, daß die Strafe in Wegfall gebracht werden möge, welche auf die gesetzwidrige Verzögerung der Taufe gesetzt ist. Der Ausschuss hat bei dieser Gelegenheit eine neuerlich von dem Cultusministerium erlassene Verordnung, welche die Verbindlichkeit zur Beobachtung der kirchenrechtlichen Vorschriften über die Taufe eingeschärft hat, seiner Kritik unter-